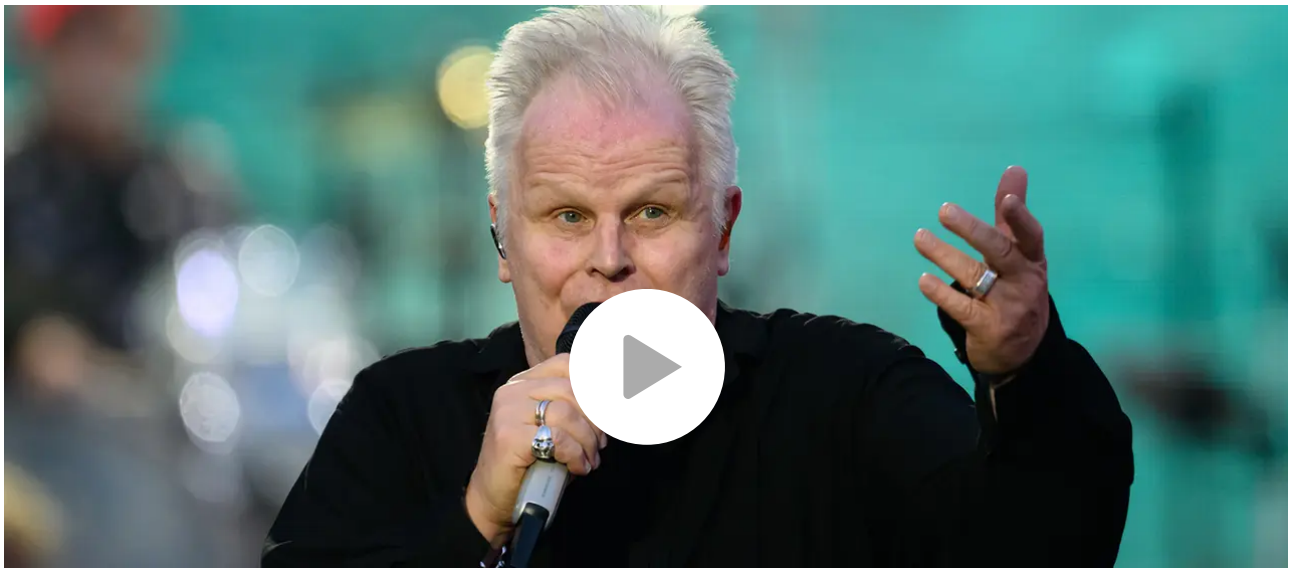

2 Min

Urteil zum Urheberrecht

ChatGPT darf Liedtexte nicht ohne Lizenz nutzen

Stand: 11.11.2025 13:43 Uhr

Im Streit um die Nutzung von Liedtexten - unter anderem von Herbert Grönemeyer - hat der ChatGPT-Betreiber OpenAI eine Niederlage gegen die GEMA hinnehmen müssen. Das Landgericht München sieht eine Urheberrechtsverletzung.

Nutzt eine Anwendung Künstlicher Intelligenz Liedtexte, ohne dafür eine Lizenz zu besitzen, verletzt der Entwickler damit das deutsche Urheberrecht. Das entschied das Landgericht München in einem Prozess des Musikrechteverwerters GEMA gegen den ChatGPT-Entwickler OpenAI.

OpenAI werde wegen dieser Nutzungen zu Schadenersatz verurteilt, sagte die Vorsitzende Richterin Elke Schwager. Damit unterlag der ChatGPT-Entwickler OpenAI weitgehend gegen die GEMA. Das Gericht folgte überwiegend der Argumentation der Verwertungsgesellschaft. Die GEMA hatte argumentiert, bei

der automatischen Nutzung von Liedtexten durch ChatGPT handle es sich um eine unzulässige Vervielfältigung und Wiedergabe.

Sprachmodell nutzt Texte bekannter Lieder

Konkret ging es in dem Verfahren um die Nutzung von neun Texten teils sehr bekannter Lieder - unter anderem "Männer" von Herbert Grönemeyer, "Über den Wolken" von Reinhard Mey oder "In der Weihnachtsbäckerei" von Rolf Zuckowski.

Die Texte waren zum Training von ChatGPT verwendet worden. Laut GEMA wurden sie dann auf einfache Anfragen an das System exakt oder zumindest weitgehend identisch auch wieder ausgegeben. ChatGPT ist ein Computerprogramm, das mit Hilfe eines Sprachmodells Antworten auf Fragen aller Art gibt.

Anfechtung wahrscheinlich

Die GEMA hatte sich nicht gegen die Nutzung als solche gewehrt, verlangt dafür aber Lizenzgebühren zugunsten der Urheber. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und es ist wahrscheinlich, dass es OpenAI anfechten wird. Beide Parteien hatten zuvor angeregt, den Fall wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen.

OpenAI hatte in der Verhandlung laut Gericht auf "die Schranken des Urheberrechts, insbesondere die Schranke des sogenannten Text- und Data-Mining" verwiesen. Im Hinblick auf die Ausgaben des KI-Chatbots sei zudem nicht OpenAI, sondern der jeweilige Nutzer Hersteller der Ausgabe und somit dafür verantwortlich.

Wurden die Texte memorisiert oder nicht?

Eine zentrale Frage des Prozesses war, ob die Daten der Lieder memorisiert, also abgespeichert und damit vervielfältigt wurden. OpenAI hatte argumentiert, dass das Training mit den Daten dazu geführt habe, dass ChatGPT die Liedtexte neu erzeugte, ohne sie abgespeichert zu haben. Das Gericht wertete dagegen die Tatsache, dass das System die Texte wieder ausgab, als Beleg dafür, dass es die Texte memorisiert haben muss. Eine zufällige Ausgabe sei ausgeschlossen.

Richterin Schwager fasste die Entscheidung am Ende ihrer Urteilsbegründung

bildlich zusammen: Man habe eine hochintelligente Beklagte, die in der Lage sei, modernste Technologien zu entwickeln. Da mute es doch erstaunlich an, dass sie nicht erkenne: Wenn man etwas bauen wolle und Bauteile brauche - "dann erwerben Sie sie und nutzen nicht das Eigentum anderer".

Die GEMA zeigte sich zufrieden mit dem Urteil. "Was die Beklagte macht, ist nichts anderes, als was andere Dienste im Internet machen, die eine Lizenz von den Rechteinhabern, deren Werke sie nutzen, erwerben müssen", sagte Chefjustiziar Kai Welp. Er gehe davon aus, dass das Urteil eine Signalwirkung für ganz Europa haben werde.

Grundlegende Bedeutung auch für andere Kunstformen

Silke von Lewinski vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb hatte im Vorfeld auf die grundlegende Bedeutung des Verfahrens für alle Werke hingewiesen, "sei es Literatur, journalistische Texte, Musik, bildende Kunst, Fotografie oder jegliche andere Werke, die für Generative KI benutzt werden". Hier gehe es darum, "wie die schon jetzt existierenden Gesetze auszulegen sind".

Sollte die letzte Instanz der GEMA Recht geben, würde das die Machtverhältnisse zwischen Kreativwirtschaft und den Technologieunternehmen ein Stück zugunsten der Urheber und anderer Rechteinhaber verschieben, sagte von Lewinski. "Bevor ein Text für Generative KI genutzt werden kann, müssten die Rechteinhaber dann ihre Zustimmung geben und hätten die Möglichkeit, dafür eine Vergütung zu erhalten."

Az. 42 O 14139/24

Zur Startseite

© ARD-aktuell / tagesschau.de